

Brandschutzhelfer

Die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ (Dezember 2012) **rückt den Brandschutzhelfer stärker in den Vordergrund**. Es sind i.A. 5% der Beschäftigten (Kinder in der Kita zählen dabei mit) zu benennen bzw. je nach Gefährdung.

rechtlicher Hintergrund:

Es ist mind. ein Brandschutzhelfer zu benennen. Dies ist zusätzlich ableitbar aus „DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention“, §22 „Notfallmaßnahmen“ sowie ArbSchG §10 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“. Zitat aus § 10 ArbSchG:

(1) „Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen....“

Aufgaben:

- im Alltag unterstützen, dass z.B. Flucht- und Rettungswege freigehalten werden
- das Gebäude rasch verlassen und keinen Aufzug benutzen
- Türen und Fenster zum Brandherd schließen
- sich zum Sammelplatz begeben und versuchen die Vollzähligkeit zu klären.
- Feuerwehr rufen !
- Falls Treppenhäuser verraucht sind, im Raum auf Feuerwehr warten und sich am Fenster bemerkbar machen.
- eigene Löschversuch nur bei kleinen Bränden unternehmen und auch nur dann, **wenn er sich nicht selbst oder andere Personen gefährdet**.
- gefährdete Personen warnen (z.B. Schwerhörige), Hilfsbedürftigen ggf. helfen
- schauen, ob der Stockwerk frei ist, jedoch nur ohne sich selbst dabei zu gefährden
- Einweisen der eintreffenden Feuerwehr, ggf. informieren über verbliebene Personen im Gebäude

Wie kommt der Brandschutzhelfer zu seinem Wissen?

Eine Unterweisung für Brandschutzhelfer orientiert sich am Bedarf der jeweiligen Einrichtung. Die Berufsgenossenschaft spricht dabei von einer Auffrischung alle 3-5 Jahre. Unterweisungsinhalte sind für Brandschutzhelfer festgeschrieben:

Theorieteil ausreichend mit mind. 2 x 45 Minuten, das Üben jedes Teilnehmers, Feuerlöscher zu bedienen, kommt zeitlich dazu (siehe DGUV-Info 205-023 „Information Brandschutzhelfer- Ausbildung u. Befähigung“):

- Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, Verhalten im Brandfall
- Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen

Zur fachkundigen Unterweisung gehören praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen

Während unabhängig davon, die mind. jährliche formlose Kurz-Unterweisung der Mitarbeitenden zum Brandschutz des jew. Gebäudes vom informierten Laie selbst vorgenommen werden kann. Der Umgang mit dem FL wird dabei lediglich theoretisch besprochen!

Vom Brandschutzhelfer ist der [Brandschutzbeauftragte](#) zu unterscheiden. Dieser berät den Arbeitgeber Unternehmer zu Fragen des [Brandschutzes](#). Er ist selten gefordert und muss ein umfangreicheres Wissen als der Brandschutzhelfer haben. Zusammengestellt von R. Milla / Tel. 0711/9791-290

--- kein Anspruch auf Vollständigkeit

Stand Mai 2018